Informationen zur Leistungsbewertung an der DBS nach aktuellem Stand vom 14. September 2026
unter Einbeziehung der 6. Änderungs-VO zur AbiVO sowie der neuen Leistungsbewertungs- und Versetzungsverordnungen vom August 2026

Klassenarbeiten/Klausuren und sonstige Leistungen <u>für die Klassen 5-10</u>

Laut aktueller Leistungsbewertungsverordnung für die Sekundarstufe I erfolgt die Leistungsermittlung in der Form von *Klassenarbeiten bzw. Klausuren* sowie in der Form der Ermittlung von *sonstigen Leistungen*. Sonstige Leistungen sind alle weiteren erbrachten schriftlichen, mündlichen (letztere beiden auch medien- und materialgestützt) und praktischen Leistungen gemäß § 8-10 der Verordnung. Gruppenarbeiten können bewertet werden, wenn der individuelle Leistungsanteil der beteiligten Schüler/innen erkennbar ist.

Klassenarbeiten/Klausuren beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Die Aufgabenstellungen umfassen mehrere Anforderungsbereiche (Abfragen von Wissen, Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte und eigene Transferleistungen) und fördern die Kompetenzentwicklung. Dabei ist das Alter der Schüler/innen angemessen zu berücksichtigen. In den Klassen 5-10 können *komplexe Leistungen* für die gesamte Lerngruppe (§6 LeistBewVO, §17/21 AbiVO) als zusätzliche Klassenarbeitsleistung (zu der festgelegten Zahl der Klassenarbeiten) eingebracht werden; in den Klassen 7-9 am Gymnasium können sie auch eine Klassenarbeit ersetzen. In den modernen Fremdsprachen ist in den Jahrgangsstufen 7/8 mindestens eine mündliche Teilleistung Bestandteil einer Klassenarbeit, ab Klasse 9 muss eine Leistung auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit im Kompetenzbereich Sprechen erbracht werden.

Schriftliche Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 der Verordnung überprüfen den Lernerfolg der letzten Unterrichtsstunden, also den aktuellen Unterrichtsstoff. Sie unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität. Sie dürfen maximal 30 (in Jg. 10 45) Minuten dauern.

Auch *mündliche Leistungen* (§9) im Unterricht sollen nach ihrer inhaltlichen Qualität in der Leistungsbewertung angemessen einbezogen werden; pro Halbjahr kann hierfür eine sonstige Note gegeben. *Hausaufgaben und komplexere Hausarbeiten* können evtl. ebenfalls bewertet werden, sind in Zeiten von KI allerdings daraufhin zu prüfen; sie dürfen aber nicht alleinige Grundlage für eine Leistungsbewertung sein (§12) – wenn sie Grundlage einer *komplexen Leistung* sind, muss ein überprüfendes Gespräch zu inhaltlichen Fragstellungen und zur Reflexion des Vorgehens erfolgen, das mindestens 60% der Gesamtnote der komplexen Leistung zählt (§6).
Die Abfrage von Vokabeln in kleinen Tests, die als Hausaufgaben aufgegeben wurden, werten wir nicht als schriftliche Lernerfolgskontrolle gemäß § 8, sondern als Hausaufgabenüberprüfung. Umfangreichere Vokabeltests sind dagegen schriftliche Lernerfolgskontrollen. Auch die kurzen, in einigen Unterrichtsfächern wie der Mathematik üblichen *„Täglichen Übungen“* fallen aus unserer Sicht nicht unter die schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8.

Noten in den sog. *flexiblen Stunden* (ehemals WPU) in Klasse 10GYM inkl. Noten im Bereich der Berufs- und Studienorientierung können in einem zugeordneten Fach angerechnet werden; die Fächer Französisch (an der RS), Spanisch (am GYM) und Theater gelten als eigenständige Fächer und werden auch als solche im Zeugnis mit Note ausgewiesen. Der Praktikumsbericht zum Betriebspraktikum ist Bestandteil der Note in AWT.

Gewichtung und Anzahl der Klassenarbeiten:

Fächer	Orientierungsstufe		Regionale Schule		Gymnasium bis Kl. 9		Gymnasium Kl. 10	
	Anzahl	Gewichtung	Anzahl	Gewichtung	Anzahl	Gewichtung	Anzahl	Gewichtung
Deutsch	2	30 %	2	30 %	3	50 %	2	40 %
Mathematik	2	30 %	2	30 %	3	50 %	2	40 %
Englisch	2	30 %	2	30 %	3	50 %	2	40 %
Latein					3	50 %	2	40 %
Französisch [GYM 2. Fremdspr.]					3	50 %	2	40 %
Spanisch [GYM 2. bzw. 3. Fremdspr.]					3	50 %	2	40 %
Französisch [RS fak.2. Fremdspr.]			2	40 %				

In den <u>übrigen Fächern</u> schreiben wir
- in den Klassen 5 und 6 keine Klassenarbeiten,
- in der Klasse 10 des Gymnasiums eine Klassenarbeit (Ausnahme: Sport) und in den anderen Jahrgangsstufen (GYM 7-9) höchstens eine Klassenarbeit pro Schuljahr und Fach (diese Klassenarbeiten/Klausuren gehen in jedem Fach zu 33,33 % in die Gesamtwertung ein) und

- in der Klasse 10 der Regionalen Schule spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres in den schriftlichen Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen.

In der 10. Jahrgangsstufe wird am Gymnasium eine *Präsentationsleistung* erbracht, die im betr. Fach wie eine zusätzliche Klausur gewertet wird und dann entsprechend die prozentuale Wertung der Klausuren in diesem Fach hebt (auf 40 bzw. 50 %); bei der Präsentationsleistung wird der schriftliche Teil 40 %, der mündliche Präsentationsteil 60 % gewichtet; ist die Präsentationsleistung die einzige Klausur, zählt sie 33,33 %.

Dauer der Klassenarbeiten:

Orientierungsstufe:	45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten
Klassen 7 - 10:	mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten; die Zeit kann angemessen erhöht werden (besonders in den Sprachen)

Bewertung von Klassenarbeiten und Tests (die Tabelle gilt nicht für die Jgst. 10 des Gymnasiums – dort werden Klausuren wie in der Qualifikationsphase 11/12 (siehe Seite 3) bewertet):

erreichte Leistung auf volle Prozent gerundet	Notenstufe
100 % bis 96 %	Sehr gut
95 % bis 80 %	Gut
79 % bis 60 %	Befriedigend
59 % bis 40 %	Ausreichend
39 % bis 20 %	Mangelhaft
19 % bis 0 %	Ungenügend

Die Bewertung der *schriftlichen Lernkontrollen* gemäß § 8 der Verordnung erfolgt unter *Berücksichtigung von Umfang und Komplexität* nach Fachschaftsbeschluss in der Regel nach der oben aufgeführten Tabelle; evtl. Abweichungen sind zu Schuljahresbeginn den Schüler/inne/n mitzuteilen.
Innerhalb der *sonstigen Noten* können differenzierte Gewichtungen vorgenommen werden. So können z.B. zwei oder drei kleinere Noten (Vokabeltests, tägliche Übungen, Hausaufgaben, mündliche Beiträge, …) zu einer *sonstigen Note* zusammengefasst werden; die Gewichtung ist den Schüler/inne/n vorher mitzuteilen. Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder negativen (-) Tendenz präzisiert werden.

Ermittlung der Gesamtnote:

Die Gesamtnote in einem Fach ergibt sich aus dem errechneten Notendurchschnitt. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet; beträgt sie fünf bis neun, wird zur schlechteren Note aufgerundet. Bei einer Häufung von Noten mit positiver Tendenz oder bei einer grundsätzlichen positiven Leistungsentwicklung steht es im Ermessen des Lehrers, auch bei fünf hinter dem Komma abzurunden, also die bessere Endnote zu geben.

Anzahl der Noten:

In jedem Fach müssen zusätzlich zu den Klassenarbeiten/Klausuren mindestens drei weitere *sonstige Noten* pro Halbjahr vergeben werden; in 10GYM geben wir in ein- bzw. zweistündigen Fächern nach Beschluss der Lehrkräftekonferenz mindestens zwei sonstige Noten. Im Vernetzten Unterricht (VU) der Jahrgangsstufen 5/6 fallen laut Fachschaftsbeschluss mindestens 4 sonstige Noten pro Halbjahr an, im Gesellschaftskunde-Unterricht ab Jahrgangsstufe 7 in der Regionalen Schule ebenfalls mindestens 4 sonstige Noten pro Halbjahr. In epochalen Fächern (Unterricht nur ein Halbjahr lang) sind drei sonstige Noten erforderlich.

Weitere Bestimmungen <u>für die Klassen 5-12</u>:

Klassenarbeiten/Klausuren (§5) müssen immer mindestens eine Woche vorher angekündigt werden (in der gymn. Oberstufe gibt es zentrale Klausurenpläne für ein Halbjahr in Kl. 10 bzw. Semester in Q11/12). Auch *schriftliche Lernerfolgskontrollen* sollen gemäß § 8 grundsätzlich drei Unterrichtstage vorher angekündigt werden.
Klassenarbeiten sollen spätestens nach zwei Wochen zurückgegeben werden (Klausuren in der gymn. Oberstufe nach drei Wochen). Die Lehrkraft gibt bei der Herausgabe im Unterricht den Leistungsdurchschnitt, evtl. nach päd. Ermessen auch den Notenspiegel, bekannt. Die Eltern nehmen die Noten über die fux-Noten-App und in den Klassen 5-9 durch ihre Unterschrift zur Kenntnis; ab Klasse 10 ist eine Unterschrift nicht mehr notwendig. Die Arbeiten können archiviert oder nach Empfangsbekenntnis den Schüler/inne/n erneut ausgehändigt werden.

Es sollen nicht mehr als zwei (in der Qualifikationsphase von Jg. 11/12 drei) Klassenarbeiten/Klausuren pro Woche geschrieben werden, auf keinen Fall mehr als eine an einem Tag. An Tagen mit einer Klassenarbeit ist in der Regel keine zusätzliche Lernerfolgskontrolle vorgesehen. Maximal zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen dürfen an einem Tag geschrieben werden.

In der Sekundarstufe I hat der/die Lehrer/in eine *Holpflicht*. Bei deutlicher Leistungsverschlechterung soll ein Gespräch mit dem/der Schüler/in und ggf. auch mit den Eltern geführt werden. Die Schüler/innen und Eltern können jederzeit im fux-Notenprogramm eine Notenübersicht erhalten. Bei Versetzungsgefährdung erfolgt zu einem festgesetzten Termin im 1. und 2. Halbjahr eine Mitteilung an die Eltern (sog. Blaue Briefe). Ab Klasse 10 steigt die *Eigenverantwortlichkeit* der Schüler/innen – dennoch werden auch weiterhin die Eltern angemessen über die Leistungen ihrer Kinder informiert (besonders bei evtl. Gefahr von 0 Punkten in der Gesamtbewertung eines Fachsemesters in Q11/12).

Qualifikationsphase – 11/12 (Grundzüge – Näheres siehe separates Schüler/innen-Infoblatt)

In allen Fächern (mit Ausnahme des nicht benoteten Projektfachs und des Faches Berufs- und Studienorientierung): eine *Klausur* pro Semester, evtl. eine Klausur der insgesamt vier in allen Semestern durch eine sog. komplexe Leistung nach §17/22 ersetzt (in den modernen Fremdsprachen ist die Klausur in 11/2 oder 12/1 eine sprachpraktische Leistung); im vierten Kurshalbjahr kann in den mündlichen Prüfungsfächern die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden, in den Leistungskursfächern wird eine Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen geschrieben.
In allen Grundkursfächern sowie im Projektfach ist in Jg.-stufe 11 die Erstellung einer *Facharbeit* möglich, die mit maximal 30 Punkten (also zwei Halbjahresleistungen entsprechend) in Block I der Gesamtqualifikation einfließen kann – bzw. in Jahrgangsstufe 12 zur *Besonderen Lernleistung* ausgebaut werden kann und dann die vierte Abiturprüfung ersetzt; grundsätzlich zählt dabei die schriftliche Ausarbeitung 40 %, die mündliche Präsentation 60 %.
Gewichtung: Klausuren zählen 50 % in den Leistungskursen und neu ab der diesjährigen 11. Jahrgangsstufe 40% in den Grundkursen (in Musik inkl. prakt. Teil, in Sport als sog. komplexe Leistung) – der Rest beinhaltet alle sonstigen Leistungen (mindestens drei sonstige Noten, in zweistündigen Kursen mindestens zwei). – Sonderregelung für Sport bei der Fachlehrkraft erfragen.
Für die mündliche Mitarbeit kann pro Semester je nach Fachschaftsbeschluss eine sonstige Note gegeben werden.
Sonstige Leistungen beziehen sich nach §20 überwiegend auf die Anforderungsbereiche I (Reproduktion) und II (Transfer) und werden ab der diesjährigen 11. Jahrgangsstufe verpflichtend nach der an die oben abgedruckte Klassenarbeitstabelle für die Jahrgangstufen 5-9 angelehnte Tabelle bewertet.
Die Bewertung von *Klausuren* erfolgt dementsprechend für die Klausuren in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 am Gymnasium nach folgendem Bewertungsschlüssel (0-15 Notenpunkte erst in der Qualifikationsphase):

100 % bis bis 95 %	unter 95 % bis 90 %	unter 90 % bis 85 %	unter 85 % bis 80 %	unter 80 % bis 75 %	unter 75 % bis 70 %	unter 70 % bis 65 %	unter 65 % bis 60 %
1+ (15 P.)	1 (14 P.)	1- (13 P.)	2+ (12 P.)	2 (11 P.)	2- (10 P.)	3+ (9 P.)	3 (8 P.)

unter 60 % bis 55 %	unter 55 % bis 50 %	unter 50 % bis 45 %	unter 45 % bis 40 %	unter 40 % bis 33 %	unter 33 % bis 27 %	unter 27 % bis 20 %	unter 20 %
3- (7P.)	4+ (6 P.)	4 (5 P.)	4- (4 P.)	5+ (3 P.)	5 (2 P.)	5- (1 P.)	6 (0 P.)

Hinweise zur neuen Versetzungs-VO:

Notenausgleich: *Versetzung in die Klassen 6-9 der Orientierungsstufe/Regionalen Schule* bei maximal zwei nicht ausreichenden Leistungen mit Notenausgleich (in Deutsch, Mathematik und Englisch nur untereinander möglich), *in Klasse 10 RS* bei höchstens einer mangelhaften Leistung – siehe §7; besondere Bestimmungen für Fächer auf Berufsreife-Niveau! In der Regel kein Notenausgleich in demselben Fach in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen!

Notenausgleich am *Gymnasium: Versetzung in die Jahrgangsstufen 8 bis 11* nur mit höchstens einer mangelhaften Leistung im Ausgleich mit einer mindestens befriedigenden Leistung in einem anderen Fach; kein Notenausgleich in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch – siehe §10/11!

Wechsel des Bildungsganges (§8) von der Regionalen Schule zum Gymnasium nach Jahrgangsstufen 7 und 8 bei Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in den Fächern Deutsch, Mathematik und beiden Fremdsprachen; kein Wechsel aus 10GYM nach 10RS möglich! Nach Abschluss der Mittleren Reife Fortsetzung der schulischen Laufbahn am Gymnasium (Klasse 10) nur mit mindestens Gesamtprädikat 3 und Note 3 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich (Schulabschluss-VO §19)! *Erprobungsjahr 7GYM:* Nur bestanden mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern (§9)!

Stand: September 2026 B. Hackl für das Schulleitungsteam